
Erklärung für den Arbeitgeber im Schadenfall

Wann ist uns eine Arbeitsunfähigkeit von Mitarbeitenden zu melden?

Gleich zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit, und nicht erst nach Ablauf der Wartezeit, informiert der Arbeitgeber die **Kollektive FER-Vs** über die Arbeitsunfähigkeit eines Mitarbeitenden.

Eine rasche Meldung der Arbeitsunfähigkeit ermöglicht es dem Versicherer, wirksame Kontrollen durchzuführen und so die Auszahlung der Leistungen schnellstmöglich zu gewährleisten.

Wie vorgehen?

Der Arbeitgeber füllt die «Meldung der Arbeitsunfähigkeit durch den Arbeitgeber» aus und schickt diese an die **Kollektive FER-Vs**.

Zudem ist das Arztzeugnis über die Arbeitsunfähigkeit der betroffenen Person beizulegen.

Bei einer unbefristeten Arbeitsunfähigkeit übergibt der Arbeitgeber das Arztzeugnis der betroffenen Person, damit der behandelnde Arzt dieses fortlaufend vervollständigt.

Im Zweifelsfall

Hat der Arbeitgeber Zweifel an der Rechtmässigkeit der Arbeitsunfähigkeit, so kann er jederzeit die Durchführung einer Kontrolle durch den Versicherer verlangen.

Der Versicherer beauftragt je nach den Umständen einen Schadeninspektor, einen medizinischen Gutachter oder verlangt vom behandelnden Arzt der betroffenen Person, dem Vertrauensarzt einen detaillierten Arztbericht zuzustellen.

Wiederaufnahme der Arbeit

Sobald der/die Mitarbeitende die Arbeit teilweise oder vollständig wieder aufnimmt, informiert der Arbeitgeber umgehend den Versicherer, damit unberechtigte Zahlungen vermieden werden.

Austritt aus dem Kollektivvertrag bei laufender Arbeitsunfähigkeit

Endet das Arbeitsverhältnis während der Arbeitsunfähigkeit, so informiert der Arbeitgeber den Versicherer umgehend. Wenn möglich, legt er der Austrittsmeldung eine Kopie des Kündigungs- oder Rücktrittsschreibens bei.

Bei einer Verlängerung der Kündigungsfrist informiert der Arbeitgeber den Versicherer über das neue Datum, an dem das Arbeitsverhältnis endet.